

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG

Auszubildende/r

Fördernummer

Die Überschreitung der Förderungshöchstdauer ergibt sich aus folgenden Gründen:

- aus schwerwiegenden Gründen wie
 - Krankheit (Nachweise beifügen)
 - eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit; z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers (Bestätigung der Hochschule beifügen)
 - verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen „interner numerus clausus“ (Bestätigung der Hochschule beifügen)
 - andere Gründe (bitte ausführlich auf gesondertem Blatt darlegen)
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen der Hochschulen, Akademien im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG und deren Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Länder und den Studentenwerken (Bestätigung über Art und Dauer beifügen).
- infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.
- infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den in § 14 und 15 SGB XI – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist.

Welche Leistungen, die für die Zulassung zum Diplom- Bachelor- bzw. Masterverfahren erforderlich sind, fehlen noch und wann können Sie frühestens erbracht werden?

Ort, Datum, Unterschrift des Auszubildenden

Bescheinigung der Prüfungsstelle

Frau/Herr

studiert im Studiengang/die Fachrichtung

- und kann bis zum _____ zum Diplom-, Master od.. Bachelorverfahren zugelassen werden
- ist am _____ zum Diplom-, Master od.. Bachelorverfahren zugelassen worden

Das Studium einschl. des Abschlussexamens (letzter Prüfungsteil) kann abgeschlossen werden bis _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers oder des/der Mitarbeiters/in des Prüfungsamtes

Verfügung

1. die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Abs. 3 Nr. BAföG

liegen vor

liegen nicht vor, weil

2. Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. BAföG kann dem Grund nach für Monate

über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, (bis).

Wiederholungsantrag ist erforderlich.

3. Bei Ablehnung manuellen Ablehnungsbescheid fertigen.

Festgestellt:
(Sachbearbeiterin)

Geprüft:
(Gruppenleiterin)

4. z.d.A.